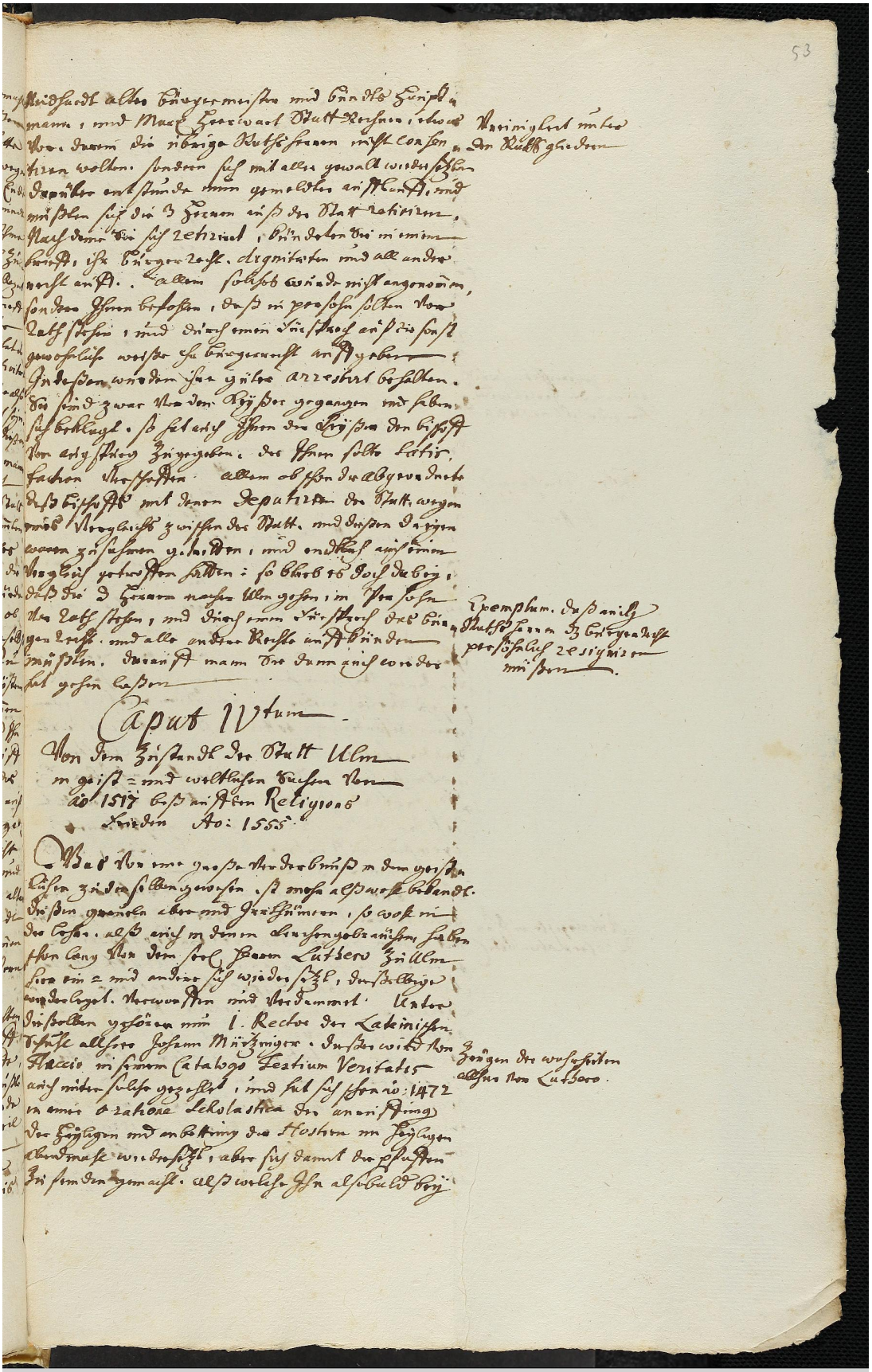

Reidhardt alter Bürgermeister und bundts Haupt-
mann, und Marx Heerwart Statt Rechner, etwas
vor. darum die übrige Rathsherren nicht consen-
tiren wolten. sondern sich mit aller gewalt wiedersetzten
darüber entstunde nun gemeldter aufflauff, und
müßten sich die 3 Herren auß der Statt retiriren.
Nachdeme sie sich retiriret, bündeten sie in einem
brieff, ihr Bürgerrecht. dignitäten und all ander
recht auff. allein solches wurde nicht angenommen,
sondern Ihnen befohlen, daß in persohn solten vor
Rath stehen, und durch einen Fürsprech auß die sonst
gewohnliche weiße ihr Bürgerrecht aufgeben.
Indessen wurden ihre güter arrestirt behalten.
Sie sind zwar vor den Keyser gegangen und haben
sich beklagt. so hat auch Ihnen der Keyser den bischoff
von augspurg zugegeben. der Ihnen solte Latis-
faction verschaffen. allein obschon der abgeordnete
deß bischoffs mit denen Deputirten der Statt, wegen
eines Vergleichs zwischen der Statt. und diesen dreyen
waren zusammen getretten, und endlich auch einen
Vergleich getroffen hatten: so blieb es doch dabey,
daß die 3 Herren nacher Ulm gehen, in Persohn
vor Rath stehen, und durch einen Fürsprech das Bür-
gerrecht. und alle andere Rechte auffbünden
müßten. darauff man sie dann auch wieder
hat gehen lassen

Vereinigkeit unter den Rathsgliedern

Exemplum. daß auch Rathsherren das Bürgerrecht persöhnlich resigniren müßen.

Caput IVtum.

Von dem Zustandt der Statt Ulm in geist- und weltlichen Sachen von ao 1517 biß auff den Religions Frieden Ao: 1555.

Was vor eine große verderbnuß in dem geist-
lichen zu derselben gewesen, ist mehr alß wohl bekandt.
diesen graueln aber und Irrthümern, so wohl in
der lehre. alß auch in denen Kirchengebräuchen, haben
schon lang vor dem seel. Herrn Luthero zu Ulm
hier ein- und andere sich wiedersetzt, derselbige
widerleget. verworffen und verdammet. Unter
dieselben gehören nun 1. Rector der Lateinischen
Schule allhier Johann Mürtzinger. dieser wird von
Flaccio in seinem Catalogo Testium Veritatis
auch unter solche gezehlet, und hat sich schon ao: 1472
in einer oratione Scholastica der anruffung
der Heyligen und anbettung der Hostien im Heyligen
Abendmahl wiedersetzt, aber sich damit die pfaffen
zu feinden gemacht. alß welche Ihn alsobald bey

Zeugen der wahrheiten allhier von Luthero.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/hs506/0109
© Universitätsbibliothek Freiburg
gefördert durch Baden-Württemberg